

Dr. Jens Hensen

Und wieder: Die Motorboote!

Mit Anfang des Sommers und der Ferienzeit beginnt auf unseren Seen wieder das altgewohnte Leid mit den Motorbooten. Man möchte auch den Verkehrsteilnehmern auf dem Wasser den eindringlichen Mahnspruch des „Kuratoriums für Verkehrssicherheit“ ans Herz legen: „Reisen, nicht rasen!“ Die bereits erlassenen Länderverordnungen zum Schutz der Seen mit Uferschutzzonen, besonderen Schutzzonen, Sperrgebieten etc. werden kaum beachtet, nicht nur aus offensichtlicher Überheblichkeit und Ignoranz vieler Motorbootfahrer, sondern leider auch noch aus völliger Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Hier bummelt einer mit seinem motorisierten Schlauchboot in 30 m Entfernung dem Ufer entlang, dort fährt ein Wasserskilehrer allein in einem Boot (obwohl ein Beifahrer vorgeschrieben ist!) — den Schüler in jämmerlicher Haltung hinter sich herschleppend —; dabei läßt er das Steuer nicht nur los, sondern dreht sich auch noch um und zeigt, welche Haltung der Wasserskiläufer einnehmen soll: Aufrecht stehend, kreuzhohl; u. derweil rast das Boot einfach führerlos dahin und das ganze findet in einer Schutzzone des Sees statt! (Vom Autor selbst mit Zeugen am 6. Juli 1963 beobachtete Szenen!) Wozu solche Sportboote übrigens einen Führersitz für den Bootssteuerer haben, ist mir auch unerfindlich: nahezu alle sitzen auf dem Bootsrand, die Kehrseite wie ein Regattasegler weit über das Boot hinausgereckt.

Unser Nachbarland Bayern hat hier bereits weit besser vorgesorgt*. Wir finden gesetzliche Bestimmungen — z. T. sogar als Verfassungsgesetze! —, die einen ausgezeichneten Schutz der Gewässer vor der Motorbootplage ermöglichen. In der Bayerischen Verfassung, Art. 141, Absatz 3, ist das Recht auf Naturgenuß verankert. Es ist wert, eine auf dieser Gesetzesstelle basierende Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auszugsweise zu zitieren: „Zweck des in Art. 141, Abs. 3, Satz 1 gewährten Rechtes zum Betreten von Wald und Bergweide, zum Be-

fahren der Gewässer ist es, die Erholung in der freien Natur und den Genuß der Naturschönheiten zu ermöglichen. Aus diesem Zweck ergeben sich bezüglich des Befahrens der Gewässer Schranken des Grundrechtes auf Naturgenuß in doppelter Hinsicht: Das Befahren der Gewässer ist jedermann nur gestattet, soweit es dem Naturgenuß und der Erholung dient: die Ausübung des Grundrechtes auf den Genuß der Naturschönheiten und der Erholung in der freien Natur muß da seine Grenzen finden, wo das gleiche Grundrecht bei anderen verletzt wird. Ebenso wenig wie das Recht zum Betreten von Wald und Bergweide das Recht zum Befahren mit Motorrädern und Kraftwagen einschließen kann, kann nach dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes das Recht zum Befahren der Gewässer ein Befahren mit motorischer Kraft einschließen. Nur Schiffe ohne eigene Triebkraft, die ausreichen, um den Naturgenuß zu gewährleisten ohne die Rechte anderer auf den Naturgenuß zu verletzen“, fallen unter die Bestimmungen des Art. 141, Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Hier steht es ganz klar ausgedrückt, daß das Recht derjenigen, die die Natur und damit auch die Seen in Ruhe und ungestört genießen wollen, über demjenigen steht, das einige wenige für sich in Anspruch nehmen möchten, die natürliche Schönheit und Ruhe der Seen unter dem Titel „Freiheit für alle und alles“ mit Motorenlärm und Auspuffgasen verunzieren zu können. Das ist letzten Endes auch mit einer der Gründe, warum Bayern so rigoros seine Seen — und darunter viel größere als unsere — vor den Motorbooten schützen konnte und die vertriebenen Motorboottraser nun auf die nahen Salzkammergutseen oder auch nach Kärnten ausweichen möchten und es z. T. auch bereits getan haben.

Auch das neue Bayerische Wassergesetz bietet wirksame Handhaben, Motorboote von

*) Schmid: „Fischereischutz und Befahren der Gewässer“, AFZ 12 (1963).

den Seen fernzuhalten, indem es den Gemeingebrauch genau regelt (Art. 21, Abs. 1): „Jedermann darf . . . soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, oberirdische Gewässer zum

Baden, Waschen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen . . .“ Somit kann niemand die Benutzung eines Motorbootes als Gemeingebrauch erklären, so daß dafür der weiter unten besprochene Art. 27 zuständig ist.

Gemäß Art. 22 kann die Kreisverwaltungsbehörde, die etwa unserer Bezirkshauptmannschaft entspricht, den Gemeingebrauch durch Verordnung noch weiter einschränken oder verbieten, „ . . . um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten“. Nun, unter Eigentum und eigentumsgleiche Rechte fällt hier eindeutig auch die Fischerei und bereits eine Verwaltungsbehörde im Range einer Bezirkshauptmannschaft kann solch wirksame Verbote erlassen!

In Art. 27 dieses Gesetzes ist die Genehmigung zur Schiff- und Floßfahrt überhaupt von einer Bewilligung der Kreisverwaltungsbehörde zur Zulassung abhängig: Absatz 4: An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt

werden . . . Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit . . ., der Fischerei . . . es erfordern.

Das Bayerische Innenministerium hat übrigens von der Möglichkeit des Abs. 1, Gewässer zu „schiffbaren Gewässern“ zu erklären, auf denen dann jedermann ohne Genehmigung Motorboot fahren könnte, noch keinen Gebrauch gemacht. Ausgenommen von einer solchen Erklärung zu einem „schiffbaren Gewässer“ sind die „Bundeswasserstraßen“ wozu beispielsweise die Donau oder der Main gehören.

Unsere österreichischen Gesetze sind diesbezüglich leider viel ungünstiger, d. h. Motorbootfahrer müssen nicht um eine Fahrgenehmigung auf einem bestimmten Gewässer ansuchen, sondern müssen erst — da sie zum Fahren nur Kennzeichen und Schiffsführerpatent brauchten — durch Landesverordnungen auf den verschiedenen Gewässern eingeschränkt werden. Kreis- oder Bezirksverwaltungsbehörden könnten rascher arbeiten als Landesregierungen und kennen außerdem die örtlichen Gegebenheiten auf den in ihren Bezirken liegenden Gewässern viel besser und passen sich dementsprechend leichter und besser an diese an. Umso mehr müssen wir darauf dringen, daß wenigstens die nunmehr erlassenen Verordnungen und Bestimmungen für den Motorbootsverkehr auf unseren Seen streng durchgeführt werden.

Die letzten Verordnungen zur Beschränkung der Motorschiffahrt auf unseren Seen

Oberösterreich

Seit der Veröffentlichung der „Seenverkehrsordnung“ und mehrerer im selben Jahr dazu erlassener Länderverordnungen (siehe dazu „Österreichs Fischerei“ H. 7/8, 1961) sind nunmehr bereits mehr als zwei Jahre vergangen. Oberösterreich wollte — so die offizielle Version — die Erfahrungen anderer Länder prüfen, bevor es mit einer eigenen Verordnung herauskam; insgesamt sind es übrigens fünf Verordnungen — eine für diejenigen Seen, auf denen eine vollkommene Sperre verfügt wurde, und je eine für die

großen Seen: Atter-, Traun-, Mond- und den o.-ö. Teil des St.-Wolfgang-Sees.

Vielleicht dürfen wir zuerst das Erfreuliche an diesen Verordnungen festhalten, das offenbar tatsächlich der z. T. schlechten Erfahrung anderer Länder auf diesem Gebiet entsprang: Es wurden Verkehrszeichen entworfen, die deutlich den Ver- bzw. Gebotscharakter zeigen: Das Wasserverkehrszeichen „Schutzzone“ zeigt auf einer quadratischen Tafel (warum eigentlich nicht rund, wie die Verbotsschilder im Straßenverkehr?) auf weißem Grund mit rotem Rand ein schwarzes

Motorboot, das rot durchgestrichen ist. Das Wasserverkehrszeichen „Sperrgebiet zugunsten des Wasserskisportes“ ist eine blaue quadratische Tafel, die die weiße Silhouette eines Wasserskifahrers zeigt. Auch Richtungspfeile sind bei beiden Tafeln vorgesehen. Für die wasserseitigen Begrenzungen sind gelbe, stumpfkegelige Bojen mit rotem Ring für die Schutzzonen und mit blauem Ring für die Sperrgebiete vorgesehen; Bojen, die an der Grenze zwischen einer Schutz- und einer Sperrzone liegen, haben einen blauen und einen roten Ring.

Es wäre äußerst erstrebenswert, wenn sich die anderen Bundesländer dieser Kennzeichnung anschließen würden — voran Salzburg auf dem salzburgischen Teil des St.-Wolfgang-Sees!

Und nun gleich dazu der Nachteil: Diese an sich guten Verkehrszeichen müssen nicht, sondern können von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften angebracht werden. Hier möchten wir unmittelbar die Bitte an die zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaften richten, von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch zu machen, da erst dadurch die erlassenen Verordnungen auch tatsächlich durchgesetzt und von der Gendarmerie kontrolliert werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir an sämtliche Landesregierungen, die Seenschutzverordnungen erlassen haben, folgenden Appell richten: Kennzeichnen Sie auch durch ebensolche gelbe Bojen — ohne Farbring — in größeren Abständen an markanten Punkten die 200-Meter-Uferschutzzone, um diese im selben Maß wie die Schutz- und Sperrzonen kontrollieren und damit auch — wie im Gesetz vorgesehen — schützen zu können!

Gleichzeitig aber auch eine dringende Bitte der Fischerei an die Bezirkshauptmannschaften: Setzen Sie sich vor dem Auslegen der Markierungsbojen mit dem zuständigen Fischereirevier ins Einvernehmen, damit die Bojen nicht — wie es bereits an einem See geschehen ist — an einem Platz ausgelegt werden, der ein Fischplatz ist oder in unmittelbarer Nähe desselben liegt. Wind und Wellen können nämlich die leichten Fischnetze verdriften und an den Bojenankerseilen oder -ketten reißen die feinen Netze leicht, womit den Fischern unnötiger Schaden entsteht.

Die einzelnen Verordnungen des Landesgesetzblattes für Oberösterreich

Tirol

14. Stück vom 30. 5. 1963 (Verordnung 32—36)

Die erste dieser Seenschutzverordnung betrifft das vollkommene Verbot für Boote mit Verbrennungsmotoren oder Elektromotoren über 500 Watt auf den kleineren Seen: dem Almsee, Gleinkersee, Großen Ödsee, Heratingersee, Hinteren Gosausee, Hinteren Langbathsee, Höllerersee, Holzösterersee, Kleinen Ödsee, Laudachsee, Nussensee, Offensee, Schwarzensee, Seeleithensee, Vorderen Gosausee, Vorderen Langbathsee und dem Zeller- oder Irrsee. Auf diesen Seen ist außerdem vom 15. März bis 30. September das Einfahren in die Schilf- und Rohrbestände mit Booten jeglicher Art, also auch mit schwächeren Elektrobooten, Segel- oder Ruderbooten verboten.

Weiters ist auf dem Hallstättersee die Sportschiffahrt mit Booten mit Verbrennungsmotoren und über 500 Watt starken Elektromotoren verboten.

Für die folgenden vier Verordnungen ist der jeweilige § 1, Abs. 1 derselbe: „In den im Abs. 2 bezeichneten Schutzzonen ist die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb, solange deren Fortbewegung durch einen Verbrennungsmotor oder durch einen Elektromotor mit einer Leistung von mehr als 500 Watt bewirkt wird, und das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten.“ D. h. mit anderen Worten, daß man z. B. ein Motorboot mit Verbrennungsmotor bei stehendem Motor durchrudern darf, oder ein schwaches Elektroboot (unter 500 Watt Leistung) nicht unter dieses Verbot fällt. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Vorschriften bzw. Verbote, die die 200-Meter-Uferschutzzone betreffen, in deren Gebiet der Großteil der angegebenen Schutzzonen fällt, hievon nicht betroffen werden, da sie durch die Bundesverordnung geregelt sind! Auch diese schwachen Boote dürfen demnach nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km und nur auf möglichst kurzem Weg die Uferschutzzone durchfahren, also nicht in Ufernähe diesem entlangfahren!

Im Abs. 2 werden nun in den vier Verordnungen die Schutzzonen jedes einzelnen

Sees aufgezählt und möglichst genau beschrieben, sowie in einer Anlage außerdem noch genau in einem Plan eingezeichnet. Allen Interessierten — Bootsverleihern, Fischern etc. — wird daher der Erwerb dieses Gesetzblattes dringend empfohlen!

Für den Attersee wurden folgende Schutzzonen geschaffen:

(Die Beschreibung nach Uferstellen, Gebäuden etc. ist hier weggelassen.)

- a) „Seewalchner Bucht“
- b) „Esplanade — Kammer“
- c) „Kammerl“
- d) „Weyregg“
- e) „Seefeld“ (bei Steinbach)
- f) „Unterach“
- g) „Nußdorf — Aufham“
- h) „Strandbad Ort Attersee“
- i) „Strandbad Litzlberg“

In Abs. 3, der wiederum für alle Verordnungen gleich ist, werden die Ausnahmen taxativ aufgezählt; hierunter fallen, wie auch bereits in der Seenverkehrsordnung erwähnt, Gendarmerie, Bundesheer, Rettung etc., ferner Boote der Berufsfischerei, Materialtransporte und jedes Boot in Fällen der Not. Interessant ist auch, daß für Motorboote, „für die vor dem 1. Jänner 1963 auf einen im Bereich der Schutzzone liegenden Standort ein Kennzeichen zugewiesen wurde“, d. h. die innerhalb der Schutzzone stationiert sind, diese Ausnahme ebenfalls gilt, aber nur bis zum 31. Dezember 1964; mit anderen Worten, es müssen sich die Eigentümer solcher Wasserfahrzeuge bis dahin einen neuen Standort für ihr Motorboot suchen. Selbstverständlich bleiben die Gebote für die 200-Meter-Uferschutzzone auf jeden Fall bestehen. — Es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Bestimmung auch streng eingehalten und nicht durch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen durchlöchert würde.

In § 2 werden die „Sperrgebiete“ aufgezählt, die den Wasserskifahrern und den Wellenreitern vorbehalten sind. Sperrgebiete im eigentlichen Sinn — d. h. laut § 23, Seenverkehrsordnung — „Teile eines Sees . . . der Ausübung bestimmter Arten des Wassersportes mit Verwendung von Wasserfahrzeugen vorbehalten werden“ sind die angeführten Sperrgebiete nicht, sondern nur die die Uferzone durchschneidenden Start- und Lande-

gassen für die Wasserskifahrer. Am Attersee sind dies die beiden Sperrgebiete „Kammerl“ und „Unterach“.

Am Traunsee werden die folgenden Gebiete zu Schutzzonen erklärt:

- a) „Steinhaus“
- b) „Gschliffort“
- c) „Miesweg“
- d) „Strandbad Ebensee“
- e) „Siegesbach“
- f) „Traunsee West“

Zu den Ausnahmefällen, die an sich dieselben sind, wie die vorher erwähnten, kommen hier noch die Teilnehmerboote an der Fronleichnamsprozession dazu.

Die Sperrgebiete sind „Ort“, „Esplanade“, „Grünberg“ und „Traunkirchen“

Mit diesen Schutzzonen (besonders der ausgedehnten letzten) gehört der Traunsee mit zu den am besten geschützten Seen Oberösterreichs.

Der Mondsee erhält folgende Schutzzonen:

- a) „Strandbad Mondsee“
- b) „Schwarzindien“
- c) „Plomberg“
- d) „See — Kreuzstein“ (der ganze östliche Seeteil, ungefähr vom Hotel Kreuzstein ab).

Sperrgebiet gibt es am Mondsee nur eines, nämlich „Mondsee“ bei der Wasserskischule Hemetsberger.

Die Schutzzone „See — Kreuzstein“ ist besonders erfreulich, da hier praktisch der ganze schmale östliche Seeteil geschützt ist, an dem ein Campingplatz und sehr frequentierte „Wildbade-Ufer“ liegen, von denen aus immer wieder Motorboote und Wasserskifahrer unkontrolliert in den See starten.

Der o.-ö. Teil des St.-Wolfgang-Sees erhält folgende Schutzzonen:

- a) „Sommerhochschule“
- b) „Bürgl — Appesbach“
- c) „das übrige in Oberösterreich gelegene Seengebiet zwischen 23 und 5 Uhr“

Dieser Seeteil von Oberösterreich ist also somit ebenfalls als sehr gut geschützt zu betrachten, da er auch kein Sperrgebiet für Wasserskifahrer erhielt; übrigens ist auch der Salzburger Teil des Sees von 23 bis 5 Uhr

Schutzzone, so daß in dieser Zeit überhaupt kein Motorboot fahren darf.

Tirol

Bereits ein Jahr alt ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 26. März 1962 und sie ist geradezu als vorbildlich in ihrer lapidaren Kürze und Art der Beschränkung der Motorschiffahrt anzusehen. Auf sämtlichen Tiroler Seen — mit Ausnahme des Achensees — ist die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb durch Verbrennungsmotoren und Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt verboten. Auf dem Achensee ist dieses generelle Verbot vom 15. Juni bis 31. August ebenfalls in Kraft, in der übrigen Zeit ist ein Motorbootbetrieb mit Booten bis zu 60 PS gestattet. Anders ausgedrückt: Auf allen Seen dürfen Elektroboote mit einer Leistung bis zu 500 Watt das ganze Jahr über verkehren, auf dem Achensee zusätzlich noch in der Zeit vom 1. September bis zum 14. Juni des jeweils folgenden Jahres Motorboote mit Verbrennungsmotoren bis zu 60 PS. Die Ausnahmen von Bundesheer, Gendarmerie, Linienschiffahrt, Rettung, Berufsfischerei etc. sind hier selbstverständlich die gleichen, wie in allen bisher besprochenen Verordnungen.

Soweit die neuen Länderverordnungen. Nochmals möchten wir alle zuständigen Stellen dringend auffordern, es nicht nur bei den erflossenen Verordnungen zu belassen, son-

dern diese erst zu den Grundlagen tatsächlicher Schutzmaßnahmen — Kontrollen etc. — der Seen werden zu lassen. Wieweit sämtliche bisher erlassenen Verordnungen zum Schutz unserer Seen ausreichen, müssen wir in den nächsten Jahren sehen, denn von einem vollkommenen Schutz der Gewässer sind wir leider noch weit entfernt; und wenn schon die Verordnungen selbst — zumindest teilweise — als Kompromisse anzusehen sind, so sollten wenigstens diese voll zur Wirkung kommen. Beobachten wir jedoch die nächsten Jahre die Auswirkungen auf den Motorbootsverkehr und scheuen wir uns nicht, für unzureichende Verbote neuere, wirksamere zu verlangen, sofern sich dies — was wir von unserer Warte aus bereits jetzt als sicher ansehen — als notwendig erweisen sollte. Gerade das drückt Prof. Einsele bereits im letzten Heft von „Österreichs Fischerei“ vorausschauend aus: „Oberösterreich hat eine große Gelegenheit versäumt. Wäre ein totales Verbot erlassen worden, die Salzkammergutseen mit starkmotorigen Sportbooten zu befahren, so wäre damit ein europäisches, ja ein Weltvorbild, gegen die Lärmplage und für die Rücksichtnahme auf Volksgesundheit und echte Natürlichkeit gegeben worden. Und — man sei überzeugt — hätte man dieses Verbot bei der Fremdenverkehrswerbung in den Vordergrund gestellt, so wäre auch der wirtschaftliche Erfolg für Gemeinden, Hotels und für den Gesamtstaat weitaus größer gewesen, als er unter der Herrschaft der jetzt getroffenen Regelung sein wird.“

Vorgestreckte Karpfennbrut 4-6 cm

10 000 Stück **S 1850.-**

LIEFERUNG

NUR ERSTE UND ZWEITE AUGUSTWOCHE!

FÜR TEICHWIRTSCHAFTEN: Diese Karpfen sind aus bestem ungarischem Zuchtmaterial; hochrückige Spiegler, schonungsvoll abgefischt und transportiert!

FÜR DIE SPORTFISCHEREI: Wo der heurige Winter die schwersten Schäden verursachte, kann nun billigst wieder voll besetzt werden! Nützen Sie diese Gelegenheit!

Fischzucht Pottenbrunn, Niederösterr., Tel. 35

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1963

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Hemsén Jens

Artikel/Article: [Und wieder: Die Motorboote! 100-104](#)